

Miet- und Benutzungsordnung
für die Steinbühlhalle (inkl. Mensahalle), die Mainhardter Wald-Halle, die Helmuth-Heinzel-Halle, die Dorfgemeinschaftshäuser in Ammertsweiler und Hütten und das
Bürgerhaus Bubenorbis

- gültig ab 01.06.2023 –

I. Nutzungszweck

1. Die Steinbühlhalle steht als öffentliche Einrichtung der Schule und den örtlichen Vereinen als Sporthalle zur Ausübung ihrer sportlichen Aktivitäten zur Verfügung.
2. Die Mainhardter Wald-Halle, die Helmuth-Heinzel-Halle, die Dorfgemeinschaftshäuser in Ammertsweiler und Hütten, sowie das Bürgerhaus in Bubenorbis dienen als öffentliche Einrichtungen dem kulturellen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen, teilweise auch dem politischen Leben der Gemeinde Mainhardt und können darüber hinaus für überörtliche Veranstaltungen vermietet werden.
3. Veranstaltungen politischer Parteien sind nicht zulässig. Davon ausgenommen sind Veranstaltungen von Kandidaten und Bewerbern in unmittelbarem Zusammenhang, auch zeitlich, von Bürgermeisterwahlen, Gemeinderats- oder Ortschaftsratswahlen sowie Veranstaltungen von im Gemeinderat vertretenen Fraktionen.
4. Die Veranstaltung muss dem generellen Nutzungszweck und der Ausstattung/Einrichtung des Veranstaltungsraums entsprechen.
5. Ein Rechtsanspruch auf eine Überlassung besteht nicht.

II. Vermietung für Veranstaltungen

§ 1 Vermieter

1. Vermieterin ist die Gemeinde Mainhardt.
2. Die Vermietung der Räumlichkeiten erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde Mainhardt.
3. Die Vermieterin übt das Hausrecht aus. Den Weisungen der Vermieterin bzw. deren Mitarbeitern (Hausmeistern) ist Folge zu leisten. Der Vermieterin (Gemeinde) der Räumlichkeiten ist jederzeit Zutritt zu den vermieteten Räumen zu gestatten.

§ 2 Vertragsgegenstand

1. Mietvertragsgegenstand ist die Mainhardter Wald-Halle, die Helmuth-Heinzel-Halle, das Dorfgemeinschaftshaus Ammertsweiler, das Dorfgemeinschaftshaus Bubenorbis oder das Bürgerhaus Bubenorbis mit einzelnen Räumen sowie Einrichtungen. Die Konkretisierung des Mietobjektes bzw. der Mietobjekte erfolgt im Überlassungsvertrag.
2. Die jeweiligen Räumlichkeiten dürfen vom Mieter ohne schriftliche Zustimmung der Vermieterin nicht verändert werden.

§ 3 Mieter/Veranstalter

1. Der im Überlassungsvertrag angegebene Mieter ist gleichzeitig alleiniger Veranstalter (bzw. Unternehmer oder Betreiber im Sinne entsprechender Rechtsvorschriften) für die in den

gemieteten Räumlichkeiten bzw. auf dem gemieteten Gelände durchzuführende Veranstaltung.

Eine Überlassung des Mietobjekts, ganz oder teilweise, an Dritte ist dem Mieter nicht gestattet.

2. Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen etc. ist der Veranstalter anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Vertragsverhältnis zwischen Besucher und Mieter besteht, nicht etwa zwischen Besucher oder anderen Dritten und der Vermieterin.
3. Der Mieter hat der Vermieterin einen Verantwortlichen zu benennen. Dieser muss als Aufsicht führende Person während der Benutzung des Mietobjektes ständig anwesend und für die Vermieterin erreichbar sein.

§ 4 Vertragsabschluss

1. Die Überlassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Gemeinde. Dieser wird wirksam mit Bekanntgabe an den Antragsteller.
2. Aus einer schriftlich oder mündlich beantragten Terminvormerkung und aus einem eingebrachten schriftlichen Antrag auf Nutzung der Räumlichkeiten kann kein Rechtsanspruch auf einen späteren Vertragsabschluss hergeleitet werden. Erst durch die schriftliche Bestätigung des Überlassungsvertrags durch die Gemeindeverwaltung sind Mieter und Vermieterin vertraglich gebunden.
3. Liegen für denselben Termin mehrere Anträge vor, entscheidet die Gemeindeverwaltung über die Vergabe der Räumlichkeiten.
4. Die Einzelheiten der Überlassung werden in einem schriftlichen Überlassungsvertrag zwischen Gemeinde und Benutzer geregelt.
5. Änderungen, Ergänzungen und dgl. zum abgeschlossenen Vertrag bedürfen der Schriftform. Sie sind nur wirksam, wenn sie von der Gemeindeverwaltung schriftlich bestätigt werden.
6. Mit Abschluss des Überlassungsvertrags erkennt der Mieter diese Miet- und Benutzungsordnung an.

§ 5 Benutzungsentgelt, Miet- und Nebenkosten

1. Für die Überlassung der Räume, Einrichtungen, Hilfsmittel und technischen Geräte in der jeweiligen Liegenschaft werden die zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden Mieten und Entgelte erhoben. Die derzeitigen Entgelte ergeben sich aus der Preisliste, die als Anlage Bestandteil dieser Miet- und Benutzungsordnung ist. Eine evtl. Preiserhöhung im Sinne von Satz 1 ist nur wirksam, wenn zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltungstag mehr als 4 Monate vergangen sind. Für den Fall einer, nach vorstehenden Maßgaben zulässigen, Preiserhöhung von mehr als 20 % gegenüber der mietvertraglich vereinbarten Hallenmiete, steht es dem Mieter zu sich vom Mietvertrag zu lösen.
2. Die Vermieterin ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung (Kautionsleistung) für eventuelle Schadensersatzforderungen zu verlangen.

Die Kautionsleistung und die vereinbarten Entgelte werden zehn Tage vor der Veranstaltung zur Zahlung fällig. Nach Beendigung der Veranstaltung wird die Kautionsleistung mit den dann evtl. anfallenden Entgelten für Ersatz und/oder Nachreinigung verrechnet. Wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei der Durchführung der Veranstaltung Schäden entstehen, so kann im Einzelfall ein Vielfaches des Kautionsbetrages festgesetzt werden. Im Einzelfall sind bei örtlichen Veranstaltern Abweichungen möglich.

3. Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.

4. Im Grundbetrag sind die Regelleistungen der Besichtigung, der Übergabe, eines Rundgangs und der Abnahme enthalten. Ebenso sind die Strom- und Heizkosten und die Benutzung von Tischen und Stühlen vom Grundbetrag umfasst. Für eine weitere Inanspruchnahme des Hausmeisters wird ein zusätzliches Entgelt erhoben.
5. Bei vom Mieter nicht ordnungsgemäß ausgeführten Reinigungs- und Aufräumarbeiten (z.B. Prospektmaterial, Bühnendekoration, größere Verschmutzungen) werden diese von der Vermieterin auf Kosten des Mieters durchgeführt.
6. Sonderwünsche, die nicht im Mietvertrag ausdrücklich aufgeführt sind, werden nach Arbeitsaufwand berechnet.

§ 6 Veranstaltungsvorbereitungen und Veranstaltungsablauf

1. Die Unfallverhütungsvorschriften, sowie alle gesetzlichen Bestimmungen sind vom Mieter genau zu beachten und einzuhalten. Von der Gemeinde kann für die Veranstaltung eine Sicherheitswache der Freiwilligen Feuerwehr und/oder eine Sanitätswache nach den Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung verlangt werden. Sie ist vom Mieter auf Kosten des Mieters zu bestellen.
2. Die technischen Anlagen, z.B. Licht- und Tonanlage und ähnliches dürfen nur vom geschulten Personal bedient werden.
Nach Einweisung durch das Personal ist auch eine andere Regelung möglich. Die Kosten hierfür trägt der Mieter.
3. Überlassung des Klaviers (nur Mainhardter Wald-Halle)
Das Klavier wird nur für musikalische Veranstaltungen bereitgestellt. Ist ein Stimmen des Klaviers erforderlich, wird dies durch die Gemeinde veranlasst. Diese entscheidet auch, ob ein Stimmen erforderlich ist.
4. Die gemieteten Räumlichkeiten und Flächen dürfen lediglich zu dem im Überlassungsvertrag angegebenen Zweck benutzt werden. Sofern amtliche Bestuhlungspläne vorliegen, sind für die Einrichtung des Saales bzw. der Räume die jeweiligen Bestuhlungs- und Betischungspläne maßgebend. Abweichungen bedürfen der Genehmigung der Verwaltung.
5. Die Bestuhlung (Auf- und Abbau) ist vom Mieter unter Berücksichtigung sämtlicher Vorschriften selbst vorzunehmen.
6. Gänge zwischen den Tisch- und Stuhlreihen müssen freigehalten werden. Dies gilt auch für die Ausgänge und Fluchtwege.
7. Ausgänge und Notausgänge sind von jeglichen Hindernissen freizuhalten und müssen während der Veranstaltung unverschlossen sein.
8. Notbeleuchtungen, Notausgangsschilder, Feuerlöscheinrichtungen, Lichtschalter und Steckdosen dürfen nicht mit Ausstellungsgegenständen, Mobiliar oder sonstigem verstellt oder mit Dekorationen verhängt werden.
9. Der Mieter hat kein Mitspracherecht darüber, ob, wem und zu welchem Zweck zum gleichen Zeitpunkt andere Räumlichkeiten in der gleichen Liegenschaft überlassen werden oder wie und wann die Räumlichkeiten für andere Veranstaltungen hergerichtet werden.
10. Das Betreten von internen Betriebsräumen ist für Veranstaltungsbesucher sowie Veranstalter und deren Mitarbeiter verboten. Zum Bühnenbereich, zu den Künstlergarderoben sowie zum Regieraum haben nur die mit der unmittelbaren Abwicklung der Veranstaltung beauftragten Personen Zutritt.
11. Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.
12. Alle Zugänge des Saales, der Räume und der Bühne sind, solange diese nicht benutzt werden, geschlossen zu halten.
13. In sämtlichen Betriebsräumen und im Saal bzw. in den Räumen besteht absolutes Rauchverbot. Rauchen ist nur außerhalb der Gebäude gestattet. Zigarettenkippen sind durch das Aufstellen von geeigneten Aschenbechern zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.

14. Das Abbrennen von Feuerwerk und bengalischem Licht, das Mitbringen sowie der Verkauf von gasgefüllten Luftballons oder gefährlichen Gegenständen und Flüssigkeiten sowie Waffen sind untersagt. Ebenso untersagt in den Räumlichkeiten sind offenes Feuer, Kerzen, Wunderkerzen. Teelichter können nur in Glas- oder Keramikwindlichtern benutzt werden. Ausnahmen sind nur in Einzelfällen in Absprache mit der Verwaltung und dem Ordnungsamt der Gemeinde Mainhardt möglich.
15. Fundsachen können innerhalb 14 Tagen beim Hausmeister abgegeben und abgeholt werden, danach im Fundbüro des Bürgerbüros der Gemeinde innerhalb der gesetzlichen Fristen.
16. Tiere dürfen in die öffentlichen Einrichtungen nicht mitgenommen werden, ausgenommen sind Blindenhunde.
17. Der Mieter ist verpflichtet, die Räume, Geräte und Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Schadhafte Geräte und Einrichtungen dürfen nicht benutzt werden. Mängel sind unverzüglich der Vermieterin anzuzeigen.
18. Dem Mieter obliegen auf eigene Kosten insbesondere die nachstehenden Verpflichtungen:
 - a) Einholung behördlicher Genehmigungen jeder Art,
 - b) Erwerb der Aufführungsrechte bei der GEMA, etc., Beachtung des Gesetzes zum Schutze der Jugend und Einhaltung der Sperrzeiten in den Veranstaltungsräumen und den sonstigen erforderlichen Vorbereitungen dieser Art.
19. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass Anwohner durch Besucher, Auf- und Abbau, Catering, insbesondere in den nächtlichen Ruhezeiten, nicht gestört werden.
20. Bei Veranstaltungen in der Helmuth-Heinzel-Halle in Geißelhardt ist zum Schutz des Hallenbodens ein Schutzboden im Hallenbereich auszulegen. Die Auslegung des Schutzbodens erfolgt durch den Mieter unter Anleitung des Hausmeisters. Wird auf Wunsch des Mieters auf den Schutzboden verzichtet, so haftet der Mieter für die entstandenen Schäden.
21. Fenster und Türen sind ab 22:00 Uhr geschlossen zu halten.
22. Der Gebrauch der Räume für den Übungsbetrieb ist in dieser Ordnung gesondert geregelt.

§ 7 Veranstaltungsbetrieb und Mietdauer

1. Die Übergabe der Räume an den Verantwortlichen der Veranstaltung erfolgt durch den Hausmeister. Der Zeitpunkt der Übernahme ist mit ihm zu besprechen, ebenso der exakte Zeitpunkt für die Rückgabe. Bei Veranstaltungen außerhalb des Übungsbetriebes muss nach Ende der Veranstaltung, spätestens bis 13 Uhr des Folgetages, die Halle gereinigt verlassen werden. Nur so kann am Folgetag der Übungsbetrieb gesichert werden. Die genutzten Räume sind vom Verantwortlichen des Veranstalters an den Hausmeister gereinigt zu übergeben. Hierbei wird auf einem Abnahmeprotokoll festgestellt, ob durch die Benutzung Schäden verursacht wurden, ob das Inventar vollständig ist und die Räumlichkeiten ordnungsgemäß gereinigt sind. Evtl. Beanstandungen werden in Rechnung gestellt und ggfs. mit der Kautionsverrechnung verrechnet.
2. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Veranstaltung zu dem im Vertrag benannten Zeitpunkt beendet ist. Veranstaltungen dürfen generell längstens bis um 03:00 Uhr des Folgetages dauern (Ende der Musikdarbietungen ist 24:00 Uhr). Bei Überschreitungen ist die Vermieterin von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.
3. Die Überwachung und Reinigung der Toiletten ist Aufgabe des Mieters.
4. Der angefallene Müll muss vom Mieter mitgenommen und auf eigene Kosten ordnungsgemäß entsorgt werden.

§ 8 Haftung

1. Der Mieter trägt das Risiko für das gesamte Programm und den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung, einschließlich ihrer Vor- und Nachbereitung.

2. Der Mieter haftet für alle Personen-, Vermögens- und Sachschäden, die durch ihn, seine Beauftragten oder weitere Personen in Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden.
3. Der Mieter stellt die Vermieterin von allen Schadensersatzansprüchen auch gegenüber Dritten frei, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden und von ihm zu vertreten sind.
4. Die Vermieterin haftet nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit sowie für Schäden, die nachweislich auf eine für durch den Mieter nicht erkennbare mangelnde Beschaffenheit der vermieteten Räume oder des vermieteten Inventars zurückzuführen sind.
5. Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, Betriebsstörungen oder bei sonstigen, die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Vermieterin nur, wenn diese Ereignisse nachweisbar von ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet worden sind.
6. Im Mietvertrag kann, unabhängig von einer Mietvorauszahlung oder einer Sicherheitsleistung nach § 5 Ziffer 2, der Abschluss einer vom Mieter einzugehenden Haftpflichtversicherung vereinbart werden, die vom Mieter ggfs. 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn der Vermieterin nachzuweisen ist.
7. Der Mieter hat die Räume nach der Veranstaltung in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben. Für eingebrachte Gegenstände des Mieters, seiner Mitarbeiter und Zulieferer, insbesondere für Wertsachen, übernimmt die Vermieterin keinerlei Haftung. Nach Ablauf der Mietzeit müssen diese vom Mieter vollständig entfernt sein. Andernfalls kann sie die Vermieterin kostenpflichtig entfernen und bei Dritten kostenpflichtig ohne eigene Haftung einlagern.

§ 9 Vertragsschluss und Rücktritt vom Vertrag

1. Die Hallenzulassung steht unter der auflösenden Bedingung, dass die vom Mieter zu erbringende Vorauszahlung (Kautions) fristgerecht vor Veranstaltungsbeginn entrichtet wird.
2. Die Vermieterin ist berechtigt, die Hallenzulassung zu widerrufen, wenn nachträglich bekannt wird, dass:
 - a) durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist,
 - b) die für diese Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen, Erlaubnisse oder der Nachweis über eine Veranstalterhaftpflichtversicherung nicht vorliegen.
3. Die Vermieterin ist weiter berechtigt, die Hallenzulassung zu widerrufen, wenn
 - a) die Räume infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können
 - b) die Räume wegen eines unvorhergesehenen Schadensereignisses zur vorläufigen Unterbringung von Personen dringend benötigt werden.
4. Ein Rücktritt des Mieters vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund möglich. Die Vermieterin behält sich vor, bei einem Rücktritt eine Stornogebühr zu erheben. Wird der Ausfall der Veranstaltung nicht angezeigt, so sind die festgesetzten Mieten in voller Höhe zu entrichten.
5. Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine ihm bis dahin entstandenen Kosten selbst.

§ 10 Abbruch von Veranstaltungen

1. Bei einem Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen kann die Vermieterin vom Mieter die sofortige Räumung der überlassenen Räumlichkeiten und die Herausgabe des Funktionsschlüssels fordern. Kommt der Mieter dieser Aufforderung nicht nach, so ist die

Vermieterin berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Mieters durchführen zu lassen.

2. Der Mieter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des vollen Entgelts verpflichtet. Ein Schadensersatzanspruch gegenüber der Vermieterin besteht nicht.

§ 11 Bewirtschaftung

Soll eine Veranstaltung bewirtet werden, wird die Küche dem Mieter überlassen. Er kann für die Bewirtung auch einen Caterer beauftragen. Bei der Bewirtung müssen alle gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden (z.B. Jugendschutzgesetz, Versammlungsstättenverordnung, Hygienebestimmungen). Der Mieter hat die Küche so verlassen, wie er sie angetroffen hat. Küche, Kühlschränke, Kühlräume, Spül- und Thekenbereiche, Inventar und Boden sind zu gründlich reinigen. Ein Versäumnis des Caterers wird dem Mieter angelastet.

Bruch, Fehlteile und unzureichende Reinigung werden in Rechnung gestellt.

Die Abnahme erfolgt durch den Hausmeister. Es wird ein Abnahmeprotokoll erstellt.

§ 12 Kartenvorverkauf

1. Der Kartenvorverkauf für Veranstaltungen in den überlassenen Räumen erfolgt durch den Mieter.
2. Die festgesetzten Besucherkapazitäten, die sich aus dem genehmigten Bestuhlungsplan ergeben, dürfen vom Mieter auf keinen Fall überschritten werden.

§ 13 Werbung

1. Jede Art von Werbung, Gewerbeausübung und Verkauf in den überlassenen Räumen, sowie auf dem umgebenden Gelände bedarf einer besonderen Erlaubnis der Vermieterin.
2. Die Werbung für die Veranstaltungen ist alleinige Sache des Mieters. Die Anbringung von Werbemitteln ist mit der Vermieterin abzusprechen.
3. Die Vermieterin kann verlangen, dass ihr das verwendete Werbematerial (Plakate, Handzettel, Prospekte, Programme, usw.) vor der Veröffentlichung vorgelegt wird.
4. Wildes Plakatieren ist gesetzlich verboten und verpflichtet den Mieter zum Schadensersatz.

§ 14 Dekoration

Die Dekoration ist Sache des Mieters. Zugelassen sind nur schwer entflammable Dekorationen der Baustoffklasse B1 (gem. DIN 4102).

Bäume und Pflanzenteile sollen nur in grünem Zustand verwendet werden.

Dekorationen dürfen nur so angebracht werden, dass an Decken, Wänden, Fußböden oder Einrichtungsgegenständen kein Schaden entsteht, d.h. es dürfen keine Löcher gebohrt bzw. Schrauben oder Nägel angebracht werden.

Flucht- und Rettungswege und auch deren Hinweisschilder dürfen keinesfalls zugestellt oder versperrt werden.

Nach Gebrauch sind die Dekorationen und dergleichen unverzüglich vom Mieter, oder auf dessen Kosten, zu entfernen.

III. Regelungen für den Übungsbetrieb

§ 15 Übungsbetrieb

- a) Die o.g. öffentlichen Einrichtungen stehen auch für den Übungssport und Wettkämpfe/Spiele zur Verfügung. Hierfür erstellt die Gemeinde einen Belegungsplan. Die Belegungszeiten sind einzuhalten. In der Steinbühlhalle (inkl. Mensahalle) hat bis 15.30 Uhr die Belegung durch die Schule Vorrang.
- b) Übungszeiten sind bei der Gemeinde zu beantragen. Über die Belegung entscheidet die Gemeindeverwaltung.
- c) Die Nutzung während der Schulferien ist nur nach vorheriger Absprache mit der Gemeindeverwaltung möglich.
- d) Die Übungsleiter sind für das Öffnen und Verschließen der Räumlichkeiten verantwortlich. Dies gilt für Türen und Fenster.
- e) Die Steinbühlhalle (inkl. Mensahalle) und die Helmuth-Heinzel-Halle dürfen während des Übungsbetriebs nur mit geeigneten Sportschuhen benutzt werden.
- f) In den Räumlichkeiten besteht Kaugummiverbot.
- g) Essen und Getränke in Glasflaschen sind während des Übungsbetriebes nicht erlaubt.
- h) Ballspiele mit festen Bällen (z.B. Handball, Fußball) sind mit Ausnahme der Steinbühlhalle und der Helmuth-Heinzel-Halle verboten. Das Benutzen von Harz ist nicht gestattet.
- i) Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ist der Zutritt zu den Hallen- und Übungsräumen nur mit einer Aufsichtsperson (Übungsleiter) gestattet.
- j) Veranstaltungen (auch Auf- und Abbauarbeiten) und Generalproben haben gegenüber dem Übungsbetrieb Vorrang. Hier erfolgt eine rechtzeitige Benachrichtigung durch die Gemeinde.

§ 16 Vereinsräume

- a) Die Vereinsräume stehen im Eigentum der Gemeinde. Die Räume dürfen nicht vermietet werden. Ausnahmen kann die Gemeinde nach vorheriger Absprache zulassen.
- b) Die Räume können für den regelmäßigen Übungsbetrieb in Eigenregie genutzt werden. Öffentliche Veranstaltungen sind bei der Gemeinde anzumelden.
- c) Der Schließdienst wird von den Vereinen eigenverantwortlich übernommen.
- d) Bei besonderen Veranstaltungen der Gemeinde kann die Nutzung in den Vereinsräumen durch die Gemeinde eingeschränkt werden.

§ 17 Hausrecht

Der Vermieterin steht in allen Räumen und auf dem Gelände das Hausrecht zu. Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Mieters zu berücksichtigen. Das Hausrecht gegenüber dem Mieter und allen Dritten wird von den durch die Vermieterin beauftragten Dienstkräften ausgeübt, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist. Ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den vermieteten Räumlichkeiten ist zu gewähren.

§ 18 Schlussbestimmungen

1. Nebenabreden und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
2. Die Preisliste ist als Anlage Bestandteil dieser Miet- und Benutzungsordnung.

3. Die bisherige Benutzungsordnung für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Mainhardt vom 16.04.1997 tritt mit Beschluss dieser Ordnung außer Kraft.

Diese Miet- und Benutzungsordnung wurde am 24. Mai 2023 vom Gemeinderat beschlossen.

Mainhardt, 24.05.2023